



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72f-A0010-2019/82-8

Telefon +49 (89) 9214-00

München
27.05.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.04.2019
betreffend: Bauvorhaben im Stünzbachtal

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich wohl auf Pläne für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Baurestmassen in der Gemeinde und Gemarkung Buch am Erlbach, Landkreis Landshut. Am 06.09.2018 hat dazu eine Besprechung im Landratsamt Landshut stattgefunden mit dem Ergebnis, dass öffentlich-rechtliche Belange wohl gegen eine derartige Anlage am geplanten Standort (Fl.Nr. 1164/2 der Gemeinde und Gemarkung Buch am Erlbach) sprechen. In der Folge wurden am Landratsamt Landshut weder Unterlagen eingereicht noch ein Genehmigungsantrag gestellt. Die

Gemeinde Buch am Erlbach führt zu dem Vorhaben derzeit eine gemeindliche Bauleitplanung durch.

1. *Ist das geplante Bauvorhaben im Stünzbachtal mit 14000 qm Fläche und ohne Ortsanbindung mit dem Anbindegebot nach LEP vereinbar (bitte begründen)?*

Den für die Beurteilung des Anbindegebots zuständigen Landesplanungsbehörden sind keine konkreten Planungsunterlagen bekannt.

2. a) *Wie beurteilt das Landratsamt Landshut das Bauvorhaben im Stünzbachtal?*
2. b) *Kam es in Kooperation mit einer übergeordneten Behörde zu einer Änderung dieser Einschätzung (bitte begründen)?*

Zu 2. a) und b): Eine Beurteilung des Vorhabens durch das Landratsamt Landshut konnte bisher nicht erfolgen, da weder ein Genehmigungsantrag noch konkrete Unterlagen vorliegen (siehe Vorbemerkung).

3. a) *Inwieweit ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in das Projekt eingebunden?*

Dem StMWi ist die Planung bisher nicht bekannt.

3. b) *Wie beurteilt das StMWi das Bauvorhaben?*

Dem StMWi sind keine konkreten Planungsunterlagen bekannt.

4. *Welches öffentliche Interesse ist mit der Genehmigung des Bauvorhabens verbunden?*

Ohne vorgelegte, prüffähige Antragsunterlagen kann ein öffentliches Interesse weder angenommen noch verneint werden.

5. a) *Welche Belastung ist für die anliegenden Ortschaften mit dem durch das Bauvorhaben anfallenden Schwerlastverkehr zu erwarten?*
5. b) *Welche Umweltauswirkungen sind durch den anfallenden Schwerlastverkehr zu erwarten?*

Zu 5. a) und b): Aussagen zum zu prognostizierenden Schwerlastverkehr können vor Eingang und Prüfung eines Antrags nicht getroffen werden.

6. a) *Welche Auswirkungen hat das Bauvorhaben auf das Stünzbachtal mit seinen zahlreichen naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen?*

Nach den in der Besprechung vom 06.09.2018 am Landratsamt Landshut zu dem Vorhaben genannten Standortangaben sind die kartierten Biotope und geschützten Lebensräume nicht direkt betroffen. Im Rahmen des geplanten Bebauungsplans und des dabei vorzulegenden Umweltberichts werden Aussagen zu möglicherweise indirekten Auswirkungen erwartet.

Die konkreten Auswirkungen des Vorhabens müssen letztlich anhand der vorzulegenden Unterlagen beurteilt werden.

6. b) *Welche Auswirkungen hat das Bauvorhaben auf die als FFH-Gebiet ausgewiesenen Isarleitwälder?*

Etwa 80 m nördlich des geplanten Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 7535-371 Gelbbauchunken-Habitate um Niedererlbach. Das FFH-Gebiet ist durch das Vorhaben nicht direkt (durch Flächeninanspruchnahme) betroffen. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele kann erst beurteilt werden, sobald die Antragsunterlagen vorliegen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens/Genehmigungsverfahren muss eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt werden. Kann eine Betroffenheit des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die für die Beurteilung notwendigen Unter-

lagen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens/Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Eine konkrete Aussage ist ohne diese Unterlagen nicht möglich.

6. c) *Welche Auswirkungen hat das Bauvorhaben auf den Lebens- und Fortpflanzungsraum für verschiedene streng geschützte Amphibienarten westlich des Plangebiets?*

Das Vorkommen von streng geschützten, seltenen Amphibienarten westlich des Plangebiets ist der unteren Naturschutzbehörde bekannt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens/Genehmigungsverfahrens müssen deshalb voraussichtlich Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen können weitere Aussagen dazu gemacht werden.

7. a) *Hält die Staatsregierung die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für notwendig (bitte begründen)?*

Gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen bei Plänen und Programmen, die in der Anlage 5 Nr. 1 aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) oder bei Plänen und Programmen, die in der Anlage 5 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Zudem ist nach § 36 UVPG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen.

Gemäß Anlage 5 Nr. 1.8 ist bei Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 Baugesetzbuch eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen.

7. b) *Hält die Staatsregierung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für notwendig (bitte begründen)?*

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich gemäß § 6 UVPG bei Neuvorhaben aus der Art, Größe und Leistung eines Vorhabens ergeben. In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 UVPG kann zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich sein. Mangels konkreter Angaben zum geplanten Vorhaben kann jedoch die UVPG-Pflicht derzeit nicht beurteilt werden.

7. c) *Gibt es eine Stellungnahme der Genehmigungsbehörde und ihrer Unterabteilungen (bitte vorlegen)?*

Die untere Naturschutzbehörde ist bisher bei keinem Verfahren beteiligt worden. Es wurde folglich keine Stellungnahme abgegeben.

8. *Wird für dieses Bauvorhaben eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche notwendig (bitte ggf. unter Angabe der Größe?)*

Im Bebauungsplan ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche festzusetzen. Die Bestimmung des genauen Faktors kann erst nach Vorliegen des Bebauungsplans erfolgen.

Im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens wäre ebenfalls eine Ausgleichsfläche notwendig. Diese müsste gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan oder einem Gutachten nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ermittelt werden. Eine Abschätzung der Größe der Ausgleichsfläche ist aufgrund der verschiedenen zu beachtenden Faktoren nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister